Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 4 (1857)

Heft: 28

Artikel: Bern Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-250995

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wußtsein des Inhaltes, welches jugleich die festgegliederte Ordnung

deffelben umfaßt.

2. Ze geringer die Entwicklung des jugendlichen Geistes ist, desto weniger ist er im Stande, sich in dem Gebiete der lebensleeren Allgemeinheit zurecht zu sinden. Er begreift nur das lebensvolle Individuum, Concretum, vermag aber nicht dem Abstractum ein Concretum zu substituiren. Aus dieser psychologischen Thatsache dürste sich die Naturwidrigkeit jener Anforderungen ergeben, welche immer noch, und zwar nicht selten, vage Allgemeinheiten zum Gesgenstande schriftlicher Darstellungen machen. Gewöhnlich liegt ihnen eine kolossale Ignoranz zu Grunde, welche sich genöthigt sieht, das Weite zu suchen. Also der Stoff der schriftlich en Darstels lung sei vorerst das lebensvolle Concretum; die Mittels

schule gebe sehr behutsam jum Abstractum über!

3. Die Jugendzeit ift nicht die Zeit der Erfindung; fie erfin= det auch nicht die Form des Gedankenausdruckes. Das lehrt uns die einfache Thatsache, daß die Sprache der Kinder mit der der Aeltern eine unverkennbare Aehnlichkeit bat. Auch dem schriftliden Gedankenausdrucke muß die Form gegeben werden. Aber auch dieß geschieht nicht durch die allgemeinen Inhaltsanga= ben, nicht durch Bezeichnung der Gedankenordnung, sondern durch die sorgfältigste Nachahmung von Musterauffätzen, d. i. durch eine solche Nachahmung, welche den Musterauffat in seiner äußeren Form bis auf die einfachsten Sattheile wiedergibt. Es hat dieß allerdings für den ersten Augenblick den Schein des Mechanischen; allein genauer betrachtet ist es nichts anders als eine folge= richtige Durchführung jenes obersten Grundsates: Das Sprechen lernt man durch Sprechen, d. i. durch Nachahmung des Vorgesprochenen. Je vollkommener die fertige Rede erfaßt wird, defto voll= fommener wird auch die mündliche — und schriftliche Darstellung Bu jener vollkommenen Auffassung nöthiget aber unfre vorbezeichnete Nachahmung, betreffs welcher uns eine beinahe zwanzig= lährige Erfahrung gelehret hat, daß drei bis vier derartige Arbeiten von dem Lehrer geleitet mehr Nuten stiften als die vier= bis fünffache Zahl derfelben, bei welcher man aber dem Schüler einen freieren Spielraum gestattet. Die vermeinte freie Bewegung ift nur Illufion, indem jeder Schüler meiftens bei feiner besseren oder schlechteren Darstellungsweise verharrt.

~~~~~

Schul: Chronif.

Bern. Stellung der Geistlichen zur Bolfsschule. Befanntlich stand bei uns der Pfarrer "in seinem offiziellen Berhältniß" zur Schule, fintes mal seiner im Primarschulgesetze von 1855 gar keiner Erwähnung geschah. 3war hatte die oberste Erziehungsbehörde, ten Nebelstand füblend, später den Pfarrern ben Besuch der Schule und namentlich die Ausmertsamseit auf den Religionsunsterricht wieder zur Pflicht gemacht, wie denn auch bei der Kirchenvisitation über

beren Erfüllung fortwährend Nachfrage gehalten wurde; doch ein eigentliches, flar bestimmtes Recht mar bamit ben Pfarrern nicht eingeraumt, f. Findlere Statiftif, S. 113 und 603. Erft burch bas Gefet über bie Drganifation bes Schulwesens" von 1856 hat der Pfarrer eine amtliche Stellung zur Schule erlangt, wenn es, freilich etwas sonderbar zweideutig, wie als fürchte man fich, zu viel einzuräumen, S. 17 heißt, daß "in Zufunft, wie bisher (?), auch die Ortsgeist= lichen zu einer ihrer Stellung angemeffenen Aufficht über Die Schulen ihrer Kir: chengemeinden verpflichtet" fein follen. Das Rabere bringt nun bas vom Regierungerath unterm 9. Januar 1857 erlaffene "Reglement über die Obliegenheiten ber Bolfsschulbehörden." Dieses zählt in §. 1 unter den "mitwirkenden Behörden und Beamten" neben den Gemeindrathen und Regierungsstatthaltern auch die Ortegeistlichen auf, als "burch ihr Amt und ihre Stellung berufen, nich für bas Schulwesen zu bethätigen." Im Einzelnen ift bas Berhältniß ber Beiftlichen zu ber Schule und dem Lehrer bezeichnet als "das einer wohlwollenden Aufmerksamfeit in Rath und That" (§ 38); namentlich find fie nun ausbrücklich verpflichtet, Die Schulen ihrer Gemeinden fleifig zu besuchen, was bei ber Gröfe unserer Be-meinden, wo nicht felten 10-16 Schulen, oft ftundenweise vom Pfarrdorf entlegen find, feine Kleinigfeit ift. Dann heißt es § 40: "fie haben ihr Augenmert besonders auf ben Religionsunterricht zu richten, die Lehrer in Sandhabung des Schulbesuchs, ber Bucht, Sitte und Ordnung unter ben Kindern, sowie überhaupt in Erfüllung ihrer Pflichten mit ben in ber Sand eines Seelforgers liegenden Mitteln zu unterftuten und, wenn nothwendig, auch die Schulfommiffionen auf die Uebelftande aufmertsam zu machen." Sie follen ferner vor Anfang ber Binters foule eine Schulpredigt halten, in welcher die Beiligfeit bes Erziehungegefchafts und die daherigen Pflichten, sowie die Wohlthatigfeit und Unentbehrlichfeit des Schulunterrichts und den bazu gehörigen Anstalten ben Aeltern vor Augen gehals ten wird." Ebenso muntern fie zum Besuch ter Jahresprufungen auf und wohe nen ihnen so viel möglich felbst bei. Sie achten ferner im Allgemeinen barauf, baß ben Schulgefegen und baherigen Anordnungen im Schulwefen ihrer Gemeinde nachgelebt werre, und machen bie Schulinfpeftoren auf allfällige Unordnungen und Migbrauche ausmerksam." Sie haben den Gemeinden (§. 45) "bei Unftellung ber Lehrer mit Rath und That an die Sand zu gehen, ton Bewerberprüfungen beiguwohnen, falls fie barum erfucht werben, diefelben gu leiten und bernach ba, wo fie mit ben Borfcblagen ber Schulfommiffion nicht einverftanden find, biefel: ben unter Angabe ber Grunde zu vermehren," welches Lettere eine gang neue Bestimmung ift und dem Pfarrer ein Recht einraumt, das früher ber Schulfommiffion gustand, jest aber ben Schulinspeftoren, die aber bei ber Große ihrer Kreise oft in Fall fommen werden, die Pfarrer um Abhaltung der Bewerberprufungen zu erfuchen. Endlich find die Pfarrer, wie fich von felbft verfteht, verpflichtet, oberen Schulbehorden, die fich um Ausfunft an fie wenden, nach Maggabe ihrer antlichen Stellung gehörigen Bericht zu erstatten.

Diese Bestimmungen sind zwar meistentheils nicht neu, sondern sprechen nur geseylich aus, was bisber schon Nebung und Gebrauch, oder auch in früheren gezseilichen Bestimmungen, z. B. in der Predigerordnung, begründet war; dennoch balten wir dafür, mag min vielleicht die Ausdrücke des Reglements mitunter etz was vag sinden, es sei ale ein erfrenlicher Fortschritt zu bezeichnen, daß nun die Stellung der Geistlichen zur Schule offiziell und gesehlich regulirt sei, daß man gegenseitig wisse, woran wan sich zu halten habe. Wir zweiseln nicht, daß die Geistlichen des Kantons Bein die hohe und heilige Aufgabe begreisen und würdig zu lösen wissen werden, die ihnen im heiligen Geschäfte der Ingendbildung und Volkserziehung gestellt ist. Wohl und Webe des Baterlandes hängt wesente lich ab von dem Geiste, in welchem des junge Geschlecht geleitet wird, möge es überall mehr und mehr sein ein Geist der Zucht und der Liebe und der Kraft.

(2 Tim. 1, 8)!

Solothurn. Schulzustände. (Fortset.) 10) Schweizer geschichte und Geographie wird als Realfach fast überall geliebt, kann aber nach der ihm zugemessenen Zeit sich nur in den ersten Anfängen bewegen. Es ist zu wünsschen, daß die beiden Fächer einerseits dem Sprachunterrichte vermehrten Stoff bieten, anderseits auch die Pstege vaterländischer edler Gesinnungen fördern.